

# **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bingen am Rhein vom 23.11.2017**

## **§ 1**

### **Aufgaben und Grundsätzliches**

1. Der Seniorenbeirat der Stadt Bingen ist die, in der Delegiertenversammlung, frei gewählte Vertretung der Binger Seniorinnen/ Senioren.
2. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
3. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, überparteilich und nicht konfessionell.
4. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Seniorinnen/ Senioren über 60 Jahre zu vertreten. Hierfür nimmt er eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vor und berät die zuständigen Gremien.
5. Hierzu haben die städtischen Gremien den Seniorenbeirat zeitnah in die Beratungen mit einzubeziehen.
6. Sie können sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Seniorenbeirates erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
7. Die Geschäftsordnung obliegt dem Seniorenbeirat.  
Änderungen zur Geschäftsordnung können vom Seniorenbeirat mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 2**

### **Aufbau**

1. Der Seniorenbeirat übt seine Tätigkeit nach freier Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 15 frei gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Binger Seniorinnen und Senioren.

3. Der Seniorenbeirat wählt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, von denen einer die Schriftführung übernimmt. Diese Personen bilden den Vorstand.

4. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren, in geheimer Wahl, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates.

5. Wenn eine Person im Laufe der Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 3**

#### **Rechte**

1. Die Stadt Bingen stellt dem Seniorenbeirat die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung seiner Aufgaben, in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

2. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat alle benötigten Informationen zur Verfügung.

3. Ein Mitglied des Seniorenbeirates nimmt beratend an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil. Um den Austausch zwischen den beiden Gremien zu gewährleisten, wird ein Vertreter des Behindertenbeirates zu unseren Sitzungen eingeladen.

### **§ 4**

#### **Wahlsystem**

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bingen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Veröffentlichung in entsprechenden Zeitungsartikeln und über Aufrufe an die Bürger, an Organisationen, Parteien, Vereine, Verbände und Einrichtungen, die Altenarbeit betreiben, gesucht.

Jeder dieser Vorschlagsberechtigten kann 1 Kandidaten benennen, während die Bürger sich selbst vorschlagen können.

3. Der Wahltermin und die Einberufung der Delegiertenversammlung obliegt dem Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Person. Dieser übernimmt auch die Wahlleitung.
4. Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede/r Kandidat/in kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
5. Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet das Los.
6. Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt  
gemacht.
7. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von vier  
Wochen nach der Wahl stattfinden.

## **§ 5**

### **Vorsitz und Verfahren**

1. Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person beruft die erste  
Sitzung des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis der Vorsitzende  
gewählt ist.
2. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte  
den Vorstand, in geheimer und getrennter Wahl.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst.  
Geheime Abstimmungen werden auf Antrag durchgeführt.
4. Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen und Veranstaltungen  
teilzunehmen. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, so hat es dies  
dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
5. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.  
Geladen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von  
mindestens sechs vollen Kalendertagen. Der OB oder sein/e Stellvertreter/-in  
sollen an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist daher  
regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.
6. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich und werden in der  
Presse angekündigt.  
Der Seniorenbeirat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden  
beschließen, die Öffentlichkeit bei einer Sitzung auszuschließen.

7. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

8. Anregungen und Beschwerden an den Seniorenbeirat sind der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dem Seniorenbüro zu übermitteln.

9. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

10. Beschlüsse des Seniorenbeirates können in der Presse und auf den Internet-Seiten der Stadt Bingen veröffentlicht werden. Das Protokoll des Seniorenbeirates wird dem Oberbürgermeister übermittelt.

Die aus den Beschlüssen formulierten Anträge hat der Oberbürgermeister zeitnah dem Stadtrat, der Verwaltung oder den betroffenen Ausschüssen zur Kenntnisnahme weiterzuleiten und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und ist über die Medien öffentlich bekannt zu geben.

Suse Lebek  
1. Vorsitzende

Gisela Nitsche  
Stellv. Vorsitzende

Gerd Weißschuh  
Stellv. Vorsitzender